

Auszug aus

Denkschrift 2014

 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 14

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. in Kehl



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Einzelplan 08: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. in Kehl (Kapitel 0803)

Die institutionelle Förderung des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e. V. in Kehl sollte eingestellt werden.

1 Ausgangslage

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Chambre de Consommation d'Alsace hatten 1990 eine „Interregionale Kooperation im Rahmen der EWG“ vereinbart. Sie gründeten 1993 als gemeinnützige Einrichtung die deutsch-französische Beratungsstelle „Euro-Info-Verbraucher e. V.“ mit Sitz in Kehl. Diese wurde 2011 umbenannt in „Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.“ (ZEV). Vereinszweck ist, Verbraucher grenzüberschreitend zu informieren und zu beraten.

2012 hatte der Verein 32 Mitarbeiter, das Ausgabenvolumen lag bei 1,7 Mio. Euro. Die institutionelle Förderung durch das Land betrug bis 2008 durchschnittlich 67.600 Euro, ab 2009 100.000 Euro jährlich. Daneben förderte das Land einzelne Projekte des ZEV. Der Verein hat institutionelle Körperschaften und Einzelpersonen als Mitglieder. Auf deutscher Seite haben sich an dem Verein auch der Ortenaukreis und fünf Gemeinden beteiligt. Sie förderten das ZEV zuletzt mit zusammen 18.500 Euro.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Förderung durch das Land nicht mehr erforderlich

Mit Umsetzung des einheitlichen Wirtschaftsraums erkannte die EU den Bedarf, spezifische übernationale Fragestellungen im europäischen Verbraucherschutz zu erfassen, Lösungen zu entwickeln und Verbrauchern entsprechende Beratung anzubieten. Sie hat deshalb 2005 die Förderung eines europäischen Verbraucherzentrums je Mitgliedstaat ausgeschrieben. Jeder Mitgliedstaat muss die Hälfte der Ausgaben seines Zentrums tragen.

Das ZEV hat den Zuschlag für Deutschland und Frankreich erhalten. Damit haben sich die bisherige Förderung und die gesammelte Erfahrung ausgezahlt. Die zusammengefasste Kapazität zweier Zentren bietet eine besonders günstige Ausgangslage für die weitere Arbeit. Den nationalen Anteil für Deutschland trägt der Bund.

Die Ziele und Aufgaben der europäischen Verbraucherzentren sind nahezu identisch mit denen des ZEV. Nachdem diese Aufgaben von der EU und dem Bund übernommen wurden, ist die institutionelle Förderung durch das Land nicht mehr erforderlich. Sie hätte spätestens nach einer kurzen Übergangsphase eingestellt werden können. Stattdessen erhöhte das Land ab 2009 die Förderung.

2.2 Finanzierungsanteile

Das Land und die weiteren deutschen Vereinsmitglieder haben ihre im Rahmen der ursprünglichen Kooperation begonnene Förderung weitergeführt. Von den französischen Partnern haben der „Conseil Régional du Bas-Rhin“ und die „Chambre de Consommation d' Alsace“ ihre Förderung dagegen beendet.

Der jährliche Finanzierungsanteil der deutschen Partner der ursprünglichen Kooperation ist für den Zeitraum 2012 bis 2014 mittlerweile um ein Drittel höher als der Finanzierungsanteil der französischen Partner.

2.3 Förderverfahren

Die institutionelle Förderung durch das Land beruht auf zwei Rechtsgrundlagen. Zum einen hat sich das Land Baden-Württemberg durch Rahmen- und Sonderfinanzierungsvereinbarungen verpflichtet, das ZEV und die Arbeitsprogramme zu finanzieren. Zum anderen wird für die jährliche Förderung ein förmliches Zuwendungsverfahren nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung durchgeführt. Das ZEV muss einen Verwendungsnachweis erstellen. Dafür führt es in seiner internen Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle, obwohl die Zuwendung letztlich dem Gesamtzweck des ZEV dient.

Durch das förmliche Zuwendungsverfahren entsteht unnötiger Aufwand, zumal der jährliche Förderbetrag in etwa gleich bleibt.

3 Empfehlungen

3.1 Institutionelle Förderung einstellen

Das Land sollte die Finanzierungsvereinbarung beenden und die institutionelle Förderung einstellen. Zumindest sollte nach Ende der laufenden Finanzierungsvereinbarung ab 2015 keine neue Vereinbarung mehr getroffen werden.

3.2 Zumindest gleiche Verteilung zwischen deutschen und französischen Partnern herstellen

Sollte die Förderung fortgeführt werden, wäre sie soweit abzusenken, dass eine annähernd gleiche Verteilung zwischen den französischen und den deutschen Partnern wieder hergestellt wird.

3.3 Förderverfahren vereinfachen

Sofern die Förderung nicht beendet wird, sollte das Förderverfahren vereinfacht und auf eine Rechtsgrundlage reduziert werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sieht weiterhin ein erhebliches Interesse des Landes, das ZEV zu fördern. Das ZEV sei binational ausgerichtet, sehr zum Nutzen für die deutsch-französische Grenzregion. Die europäischen Verbraucherzentren dagegen würden nicht mit einem binationalen Ansatz arbeiten. Es sei deshalb ein wichtiges Anliegen, das ZEV weiterhin institutionell zu fördern, um den grenzüberschreitenden und europäischen Verbraucherschutz weiter zu entwickeln, dauerhaft zu stärken und die aus diesem „Labor“ gewonnenen Erkenntnisse in die baden-württembergische, deutsche und europäische Verbraucherpolitik einzubringen.

Das Ministerium räumt das Ungleichgewicht in der Finanzierung des ZEV durch Baden-Württemberg und das Elsass ein. Allerdings fördere die Region Elsass das ZEV dreimal so hoch wie Baden-Württemberg, wenn man die Förderung je Einwohner als Maßstab verwende. Das Ministerium werde sich weiterhin um eine Erhöhung der Finanzierungsanteile der französischen Partner bemühen.

Das Ministerium hält an dem bisherigen Bewilligungsverfahren fest. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag solle nur ausnahmsweise abgeschlossen werden. Er berge die Gefahr, dass die im Bewilligungsverfahren getroffenen Regelungen wegen der Vielzahl der Vertragspartner nicht in die Vereinbarung aufgenommen werden könnten.

5 Schlussbemerkung

Es ist nicht Aufgabe des Landes, zusätzlich zu den europäischen Verbraucherzentren ein weiteres „Labor“ für Erkenntnisse zur europäischen Verbraucherschutzpolitik zu unterhalten. Die europäischen Zentren müssen auch Fragestellungen bearbeiten, die nicht in der gesamten EU anfallen. Anfragen von Verbrauchern werden sich im Regelfall immer binational darstellen, weil der Verbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat kommt als der Anbieter. Mit der Zusammenfassung des deutschen und des französischen europäischen Verbraucherzentrums in Kehl ist den Besonderheiten, die sich aus der langen gemeinsamen Grenze und der besonderen Bedeutung der Wirtschaftsregion ergeben, bereits Rechnung getragen.